

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 21.06.2018

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 25.06.2018	202
Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg	202

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Bardowick	Satzung des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Bardowick	204
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen	206
	1. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bardowick (Straßenreinigungssatzung)	209
	Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2018	209
Samtgemeinde Gellersen	Bekanntmachung der Ortsplanung Barum: Bebauungsplan Barum Nr. 10 „Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift	210
	Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2018 ..	211
	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Abwasserbeseitigung	212
Samtgemeinde Ilmenau	Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt Bebauungsplan Nr. 39 „Ortsmitte V“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 21 „Ortsmitte 3“ und Nr. 6 „An der Eulenburg“	213
	Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2018. . . .
Samtgemeinde Scharnebeck	Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Wendisch Evern Bebauungsplan Nr. 17 „Feldstraße“	215
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben -Feuerwehrgebührensatzung-	216
	Bekanntmachung der Gemeinde Echem Bebauungsplan Nr. 8 „Lange Stücke“ mit örtlicher Bauvorschrift.	218

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer
elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Montag, dem 25.06.2018, um 16:00 Uhr in Ritterakademie, Am Graalwall, 21335 Lüneburg

Tagesordnung:

(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 23.04.2018
5. Benennung der Mitglieder des BTO Barendorf (Bildungs- und Tagungszentrum Ostheide)
6. Besetzung im Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV
7. Nachbenennung von Migrationsvertretern für den gemeinsamen Integrationsbeirat von Hansestadt und Landkreis Lüneburg
8. Einrichtung von Ausbildungsplätzen zum 01.12.2018 und 01.08.2019
9. Weiteres Ansparen der Versorgungsrücklage
10. Übertragung der Zuständigkeit für Teilbereiche in den noch zu sichernden Flächen im FFH-Gebiet 212 vom Landkreis Harburg auf den Landkreis Lüneburg gemäß § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG
11. Antrag von der AfD-Fraktion vom 07.05.2018 (Eingang: 07.05.2018); Resolution gegen Antisemitismus
12. Antrag von KTA Kruse-Runge (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) vom 11.06.2018 (Eingang 11.06.2018); „Das Integrierte Mobilitätskonzept als Leitlinie der weiteren Verkehrsentwicklung im Landkreis Lüneburg“
13. Antrag von KTA Kruse-Runge (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) vom 11.06.2018 (Eingang 11.06.2018); Förderschule L abschaffen - den Weg der Inklusion konsequent weiter verfolgen
14. Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Gruppe FDP/Unabhängige und Die Linke vom 12.06.2018 (Eingang 12.06.2018); Resolution - Bau Kreisverkehrsplatz L219/B209
15. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
16. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
- 16.1. Anfrage von KTA Kruse-Runge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 04.06.2018 (Eingang 04.06.2018) zur Rennstrecke in Embsen
- 16.2. Anfrage von KTA Fahrenwaldt (DIE LINKE) vom 04.06.2018 (Eingang 04.06.2018) zu Vorgängen im Fachbereich Soziales
- 16.3. Anfrage von der FDP/ Die Unabhängigengruppe vom 05.06.2018 (Eingang: 06.06.2018) zur Fährverbindung
17. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
18. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Nahrstedt“

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg

Auf Grund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) zuletzt geändert mit Gesetz vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. Nr. 16/2017 S. 260) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 23.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

- (1) Der Landkreis Lüneburg ist Träger der Schülerbeförderung. Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie für die Schüler*innen im Sinne von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn der Schulweg im Sinne von § 114 Abs. 2 NSchG
 - a) für Kinder der Schulkindergärten und Schüler*innen des Primarbereichs mehr als 2 km,
 - b) für Schüler*innen des Sekundarbereiches I der Schuljahrgänge 5. und 6. mehr als 3 km,

- c) für Schüler*innen des Sekundarbereiches I der Schuljahrgänge 7. – 10. mehr als 4 km,
 - d) für Schüler*innen der berufsbildenden Schulen gemäß § 114 Abs.1 Satz 2, Ziff. 4 und 5 mehr als 5 km beträgt.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste und zumutbare Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin / des Schülers und der Haupteingangstür des Schulgebäudes.
 - (3) Unabhängig von den in Abs. 1 genannten Mindestentfernungen übernimmt der Landkreis in besonders begründeten Ausnahmefällen die Beförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne der Satzung dar.
 - (4) Für Schüler*innen, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht ein Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit bei einer Behinderung hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Der Landkreis behält sich vor, die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu verlangen.

§ 2

Umfang des Anspruches

- (1) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht in der Regel nur für den Weg zur nächsten Schule. Ausnahmen sind in § 114 Abs. 3 NSchG geregelt.
- (2) Nächstgelegene Schule ist die Schule, die aufgrund eines Schulbezirkes festgelegt ist. Sind keine Schulbezirke bestimmt, gilt die der Wohnung der Schülerin/des Schülers örtlich am nächsten gelegene Schule der gewählten Schulform als solche. Als nächstgelegene Schule gilt auch die Schule, die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird.
- (3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Kreisgebietes, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt auf die Höhe der Kosten der teuersten Schülerzeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Förderschulen.
- (4) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht auch bei einem Besuch der im Rahmen der genehmigten offenen oder teilgebundenen Ganztagschule gemäß § 23 NSchG vorgesehenen Angebote.
- (5) Anspruch auf Erstattung besteht ebenfalls bei Fahrten zum Betriebspraktikum, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnort und Praktikumsstelle die Mindestentfernung beträgt. Der Anspruch beschränkt sich auf die teuerste Schülerzeitkarte oder die Erstattung von Fahrkosten oder einer individuellen Beförderung innerhalb eines Radius von 30 km um den Wohnort der Schülerin/des Schülers. Bei der Entfernungsbegrenzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein geeigneter Praktikumsplatz im genannten Umkreis nicht gefunden werden kann und eine Genehmigung der Schulbehörde vorliegt.
- (6) Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.
- (7) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem Haupteingang des Schulgebäudes, der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule, insgesamt die Mindestentfernung nach § 1 überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 regelmäßig überschritten wird.
- (8) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung.

§ 3

Zumutbare Schulwegzeiten

- (1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin/ eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:

Bei Schulformen gemäß § 5 Abs. (2) Ziffern 1a und i NSchG für Schüler*innen

- a) des Primärbereichs nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;
- b) des SEK I-Bereiches, 5. und 6. Jahrgang, nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;
- c) des SEK I-Bereiches, 7. bis 10. Jahrgang, nicht mehr als 75 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

Die unter a) und b) genannten Schulwegzeiten finden für Schüler*innen von Förderschulen, die per Einzelbeförderung gebracht bzw. von der Schule abgeholt werden, keine Anwendung.

Für Schüler*innen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 3 und 4 NSchG nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

- (2) Abweichend von a) und b) für Schüler*innen an
 - 1. Ersatzschulen i.S. d. § 142 NSchG, Ergänzungsschulen i.S. d. §§ 160, 161 NSchG,
 - 2. Schulen deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,

3. Schulen, die nicht identisch mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
4. Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,

für den Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

- (3) Die zumutbare Wartezeit am Schulstandort sollte im Primarbereich sowohl vor Unterrichtsbeginn als auch nach Unterrichtsschluss 30 Minuten, in allen anderen Bereichen 45 Minuten nicht überschreiten. Für umsteigende Schüler*innen soll die Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten an der Haltestelle betragen.

§ 4

Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Landkreis Lüneburg bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder in Ausnahmefällen als Sonderbeförderung durch vom Landkreis Lüneburg organisierten und beauftragten freigestellten Schülerverkehr.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und grundsätzlich kein Anspruch auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gemäß § 4 Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 5

Notwendige Aufwendungen

Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die durch die Benutzung des durch den Landkreis Lüneburg bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
- bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Pkw zusammen für die einfache Fahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,30 € je Kilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schüler*innen erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,03 € je Kilometer,
- bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die einfache Fahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,03 € je Kilometer,
- bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderter Schüler*innen die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.

§ 6

Anträge auf Fahrtkostenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis maßgeblich ist. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landkreis eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Eine Zwischenabrechnung ist auf Antrag nach dem ersten Schulhalbjahr möglich.

- (2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Lüneburg für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Lüneburg, 06.06.2018

Nahrstedt
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung des Seniorenbeirates der Samtgemeinde Bardowick

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 12.06.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Wirkungsbereich

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Belange der in der Samtgemeinde Bardowick lebenden Seniorinnen und Senioren. Er führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Samtgemeinde Bardowick“.
2. Der Wirkungsbereich des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Bardowick. Er beschäftigt sich mit allen Themen, die die Interessen und Belange von Seniorinnen und Senioren berühren. Er tritt für die Interessen der in der Samtgemeinde Bardowick lebenden Seniorinnen und Senioren ein und vertritt sie im kommunalpolitischen Geschehen. Der Seniorenbeirat versteht sich als Gremium der Meinungsbildung und Förderung aktiver Teilnahme auf sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet.
3. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Bardowick, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Aufgaben und Rechte

1. Der Seniorenbeirat soll unabhängig und sachkundig den Rat, die Verwaltung und die Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange älterer Menschen aufmerksam machen und auf deren Berücksichtigung hinwirken. Der Seniorenbeirat kann seine Beratungspunkte initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen. Er steht allen, die Information und Unterstützung benötigen, kostenfrei zur Verfügung.
2. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Teilnahme älterer Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er nimmt selbst **keine** Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen. Insbesondere zählen zu seinen Aufgaben:
 - Vertretung der Belange der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Verwaltung und den Beschlussgremien der Samtgemeinde Bardowick sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich mit Angelegenheiten älterer Menschen befassen;
 - Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Verwaltung, deren Auswirkungen Seniorinnen und Senioren betreffen können;
 - Durchführung und Planung von Projekten und Angeboten für Senioren im Rahmen der Freizeitgestaltung;
 - Information der Öffentlichkeit über Belange der Seniorinnen und Senioren;
 - Beratung und Information der Seniorinnen und Senioren in allen sie betreffenden Angelegenheiten.Darüber hinaus kann der Seniorenbeirat zu allen wichtigen, die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten gehört werden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Ausgestaltung der einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen.
4. Dem Seniorenbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 3

Bildung und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern und wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Um die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden zu gewährleisten, kann der Samtgemeinderat diejenige/ denjenigen Kandidaten/in mit der höchsten Stimmzahl aus der betreffenden Mitgliedsgemeinde in den Beirat berufen. Die/der berufene Kandidat/in hat das volle Stimmrecht im Beirat.
3. Die Wahl findet durch Briefwahl statt.
4. Die konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtszeit stattfinden. Die Sitzungsleitung hat der Bürgermeister der Samtgemeinde Bardowick, bis der / die Vorsitzende gewählt ist.
Der/ die Vorsitzende und seine Stellvertretung werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Seniorenbeirat benennt aus seiner Mitte eine/n Protokollführer/in.
5. Der/ die Vorsitzende ist beratendes Mitglied im für Senioren zuständigen Fachausschuss des Rates der Samtgemeinde Bardowick. Sie/ er kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 4

Geschäftsgang und Verfahren

1. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.
3. Der Seniorenbeirat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen.
4. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
5. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat eine Stimme.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Die Samtgemeinde Bardowick entsendet als ständiges beratendes Mitglied einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Verwaltung in die Beiratssitzungen.
8. Der Seniorenbeirat erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Budget, dessen Höhe jeweils im Haushalt der Samtgemeinde Bardowick festgelegt wird. Die Verwendung des Budgets ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr darzulegen. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder werden nicht gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Bardowick, den 12.06.2018

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr.5, 111 Abs. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderkrippen beschlossen:

§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Samtgemeinde Bardowick unterhält Kinderkrippen als öffentliche Einrichtungen. Die Kinderkrippen dienen der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kleinkindern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Kinderkrippen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Samtgemeinde Bardowick. Auswärtige Kinder werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.
- (2) Die Platzvergabe in den Kinderkrippen erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder zum 1. des jeweiligen Monats, in dem sie das 1. Lebensjahr vollenden und bis zu einem Höchstalter von 2,5 Jahren, aufgenommen.
- (3) An- und Abmeldungen sind bei den Leitungen der Kinderkrippen abzugeben. Die Schriftform ist bei den An- und Abmeldungen unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich.
- (6) Aufgenommene Kinder können bis zum Monatsende, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, in der Kinderkrippe verbleiben. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Abmeldung erfolgt automatisch seitens der Samtgemeinde Bardowick.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

- (1) Es können vom Besuch der Kinderkrippen ausgeschlossen werden, Kinder,
 - a) die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, welche innerhalb der Rahmenbedingungen der Betreuungszeit nicht zu leisten ist,
 - b) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurden,
 - c) die erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - d) für die ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat besteht.
- (2) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit für die Dauer der Krankheit; es kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden; die Kinderkrippenleitung ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten,
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb der Kinderkrippen erfolgt von montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen. Die Kinderkrippen können während der Sommerferien bis zu drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich können die Kinderkrippen bis zu 2 Studientage pro Kinderkrippenjahr geschlossen werden. Auch während dieser Betriebsferien und Schließungszeiten ist die Gebühr durchgehend zu entrichten.
- (2) Die Betreuungszeiten gestalten sich wie folgt:

Kernbetreuungszeiten:

Kinderkrippe	Bardowick I „Meisennest“	Bardowick II „Sonnenkinder“	Barum	Radbruch „Pilepoggen“	Vögelsen „Heidekinder“
Kernbetreuungszeit Vormittags	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr	08.00 - 14.00 Uhr
Kernbetreuungszeit Ganztags	entfällt	08.00 - 16.00 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt

Zusatzdienste:

	Bardowick I „Meisennest“	Bardowick II „Sonnenkinder“	Barum	Radbruch „Pilepoggen“	Vögelsen „Heidekinder“
Frühdienst	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr	07.30 - 08.00 Uhr
Spätdienst	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr	14.00 - 14.30 Uhr
	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr	14.30 - 15.00 Uhr
Abendspätdienst	entfällt	16.00 - 16.30 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt
	entfällt	16.30 - 17.00 Uhr	entfällt	entfällt	entfällt

- a) Das Angebot für die Zusatzdienste gilt nur, wenn mindestens drei Kinder – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden; § 1 Abs. 3 – 5 gelten entsprechend.
- b) Während der Eingewöhnungsphase ist eine Nutzung der Sonderdienste nicht möglich.
- (3) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe.

§ 4

Kinderkrippengebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kinderkrippen sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:
Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung der Kinderkrippengebühren gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
- Eltern/ Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Asylbewerberleistungen sind
 - Eltern/ Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen, das sich jeweils nach dem in der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Samtgemeinde Bardowick zum Zwecke der Aufgabenübertragung gemäß §13 Abs.1 AGKJHG festgesetzten Betrag richtet
(Stand 2018: bis € 1.299,59 €).

Kernbetreuungszeiten:

- a) Kernbetreuungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr 380,00 €/mtl.
- b) Kernbetreuungszeit von 8.00 bis 16.00 Uhr 510,00 €/mtl.

Zusatzdienste:

- a) Für die Inanspruchnahme von Früh- und Spätdienst, pro 0,5 Stunde jeweils 15,00 €/mtl.
- b) Für die gelegentliche Nutzung von Früh- und Spätdienst (0,5-Stunden-Einteilung) kann eine 10er-Karte erworben 20,00 €
- c) Nachmittagsbetreuung von 14.00 bis 17.00 Uhr; tageweise jeweils 38,00 €/mtl.
(entfällt ab dem 01.08.2018)
- Tägliches Mittagessen 48,00 €/mtl.

- (2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kinderkrippengebühren nach folgender Staffelung:
- a) Vormittagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 7,2 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 94,00 höchstens € 380,00.
- b) Ganztagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 9,5 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 123,00 höchstens € 510,00.
- c) Tageweise Nachmittagsbetreuung in der Krippe (Betreuungszeit: 14.00 17.00 Uhr)
Die monatlich zu zahlende Gebühr beträgt 0,72 % des nachgewiesenen Einkommens, mindestens € 9,00 höchstens € 38,00.
- (3) a) Für jedes weitere Kind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs.1 zu zahlende Gebühr für das laufende Kinderkrippenjahr um 20 %.
- b) Für jedes Mehrlingskind der Sorgeberechtigten, das zeitgleich die Kinderkrippen besucht, ermäßigt sich die nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 zu zahlende Gebühr beim 2. Kind um 50%; ab dem 3. Mehrlingskind ist der Besuch kostenfrei.

Bei allen Gebühren wird der prozentual errechnete Gebührenbetrag nach mathematischen Regeln auf den nächstfolgenden vollen € - Betrag auf- bzw. abgerundet.

§ 5 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind bis zu jedem 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind volle Monatsbeiträge zu zahlen.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kinderkrippe fern bleibt. Wird ein Kind aus Krankheitsgründen länger als 14 Tage nicht in einer Kinderkrippe betreut, können die Gebühren für die weitere Zeit auf die Hälfte ermäßigt werden. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Vorübergehende Schließungen der Kinderkrippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) sowie die in § 3 geregelten Betriebsferien berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 6 Gebührenpflichtiges Einkommen / Errechnung der Kinderkrippengebühr

- (1) Das gebührenpflichtige Monatseinkommen zur Berechnung der in § 4 Abs. 1 genannten Gebühr wird wie folgt ermittelt:
Positive Einkünfte der mit dem Kind dauerhaft in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen (§ 2 Abs. 2 und § 3 Einkommensteuergesetz (EStG)).
Positive Einkünfte des Kindes und der Eltern(-teile), mit denen das Kind zusammenlebt (§ 10 i.V.m. § 90 des achten Sozialgesetzbuches).
Nicht angerechnet werden Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG).
Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Entstehungsgemeinschaft analog anzuwenden.
Als Einkünfte gelten auch Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.
Von dem Einkommen sind abzusetzen
 - Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) oder alternativ Kindergeld, das zusteht, wenn der steuerliche Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG nicht gewährt wird
 - die Werbungskostenpauschale oder nachgewiesene Werbungskosten
- (2) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor Beginn des Kinderkrippenjahres (Basisjahr). Das gilt allerdings nur, wenn im Berechnungszeitraum oder später keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 6 Absatz 4).
Sofern keine Veranlagung erfolgt ist, sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten anderweitig nachzuweisen.
Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte oder Verluste angerechnet; bei mehreren Sorgeberechtigten gilt das gemeinsame Einkommen.
Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (3) Die Anträge auf Ermäßigung der Kinderkrippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn eines jeden Kinderkrippenjahres bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Bei einer Neuanmeldung ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme zu stellen. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.
- (4) Die festgesetzte Gebühr gilt grundsätzlich für ein Kinderkrippenjahr (01.08. - 31.07.). Wenn sich seit dem Basisjahr (§ 6 Abs. 2) Veränderungen bei den positiven Einkünften von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) oder Veränderungen bei der Anzahl der Kinder im Haushalt lebenden Personen ergeben, sind diese der Samtgemeinde Bardowick unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Kinderkrippengebühr aufgrund von aktuellen Belegen (z.B. Verdienstbescheinigungen). Dies gilt auch bei weiteren Veränderungen.
- (5) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen.
- (6) Wird ein schriftlich zugewiesener Platz nicht in Anspruch genommen und auch nicht innerhalb der im Zuweisungsbescheid zu bestimmenden Frist der Verzicht auf diesen Platz erklärt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 50,00 € erhoben.
Danach ist § 5 Abs. 3 anzuwenden, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.
- (7) Ordnungswidrig i. S. von § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Kinderfreibeträgen oder Werbungskosten macht (§ 6 Abs.1). Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (8) Nach der Festsetzung der Krippengebühren besteht die Möglichkeit, eine Überprüfung des Elternbeitrages nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII auf Zumutbarkeit zu beantragen (sog. Erlassantrag).
Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Bardowick zu stellen. Die Angaben sind zu belegen. Darüber hinaus kann die Kinderkrippengebühr abweichend von den obigen Regelungen bestimmt werden, wenn dies zur Vermeidung einer unzumutbaren wirtschaftlichen Bela-

stung für die Sorgeberechtigten erforderlich ist. Die Bestimmung trifft die Samtgemeinde Bardowick nach billigem Ermessen.

§ 7 Elternvertretung

Gemäß § 10 Abs.1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 10 Abs.3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Allgemeines

- (1) Jedes Kind hat mitzubringen:
täglich:
altersgerechtes Frühstück (Getränke werden in der Kinderkrippe geliefert); ausreichende Schutzkleidung für den Aufenthalt im Freien; leichte Schuhe (Hausschuhe)
- (2) Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
- (3) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Gruppenleitung mitgebracht werden.
- (4) Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bardowick, 12.06.2018

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bardowick (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, und 98 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 12.06.2018 folgende 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Das der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bardowick (Straßenreinigungssatzung) gem. § 1 Abs. 1 beigefügte Straßenverzeichnis wird um folgende Straßen ergänzt:

4. Gemeinde Radbruch

Dorfmitte

Luhdorfer Straße (Kreisstraße 42)

5. Gemeinde Vögelsen

Dachtmisser Weg (Kreisstraße 50)

Artikel II

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Bardowick, 12.06.2018

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 03. Mai 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.537.100 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.517.400 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro

1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.159.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.302.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	231.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.388.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.157.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.547.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.690.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.157.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 KomHKVO für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Barum, 03. Mai 2018

Rödenbeck
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11. Juni 2018 unter dem Az. 34.40-15.12.10/22 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22. Juni 2018 bis zum 02. Juli 2018 in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barum, 12. Juni 2018

Rödenbeck
Bürgermeister

Bekanntmachung der Ortsplanung Barum: Bebauungsplan Barum Nr. 10 „Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß bzw. entsprechend § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 03.05.2018 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.04.2016 für den Bebauungsplan Barum Nr. 10 „Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß bzw. entsprechend § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieses Bauleitplanverfahren wird nun eingestellt aufgrund der inzwischen erfolgten vollständigen Erledigung des damaligen Planungsziels der Gemeinde.

Der räumliche Geltungsbereich des bisher geplanten Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan im M. 1 : 5.000 durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Er liegt südlich des Frankenweges und östlich des Gotenweges und reicht nach Süden hin bis an die Karl-der-Große-Straße (Kreisstraße 12 (K 12)) heran.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Barum, den 30.05.2018
 gez. Rördenbeck
 Bürgermeister

ausgehängt am: 30.05.2018

Übersichtsplan (genordet, M. ca. 1 : 5.000)



Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 04. Juni 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.283.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.313.100 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.194.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.178.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	406.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	292.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.000 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.600.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.492.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Radbruch, 04. Juni 2018

Semrok
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15. Juni 2018 unter dem Az. 34.40-15.12.10/25 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22. Juni 2018 bis 02. Juli 2018 in der Gemeindeverwaltung Radbruch, 21449 Radbruch zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Radbruch, 15. Juni 2018

Semrok
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) i. V. m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen am 18.06.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Beseitigung von Abwasser vom 16.03.2015 wird geändert: In § 8 wird ein neuer zusätzlicher Absatz eingefügt:

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (2) Abwasser aus der industriellen Kartoffelverarbeitung darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Gellersen eingeleitet werden. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn im Rahmen einer Risikoanalyse nachgewiesen wird, dass ausschließlich Kartoffeln aus Regionen ohne bekanntes Risiko für Kartoffelkrebs verarbeitet werden und die Verschleppung von eventuell im Abwasser enthaltenen Erregern des Kartoffelkrebs/Kartoffelzystenematoden durch geeignete Abwasservorbehandlungsanlagen verhindert wird. Die Beurteilung der Risikoanalyse erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Landwirtschaftskammer.

Der bisherige § 8 Abs. 2 wird Abs. 3. Die Nummerierungen der nachfolgenden Absätze des § 8 (3 bis 7) werden ebenfalls angepasst.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 18.06.2018

Samtgemeinde Gellersen

Röttgers

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Reppenstedt Bebauungsplan Nr. 39 „Ortsmitte V“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 21 „Ortsmitte 3“ und Nr. 6 „An der Eulenburg“

Der Rat der Gemeinde Reppenstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2017 den Bebauungsplan Nr. 39 „Ortsmitte V“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 21 „Ortsmitte 3“ und Nr. 6 „An der Eulenburg“, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der

Gemeinde Reppenstedt

Dachtmisser Straße 1

21391 Reppenstedt

Zimmer 15

während der Sprechzeiten

montags bis freitags von 8:00 – 12:00 Uhr sowie

donnerstags zusätzlich von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Ortsmitte V“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 21 „Ortsmitte 3“ und Nr. 6 „An der Eulenburg“ gegenüber der Gemeinde Reppenstedt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

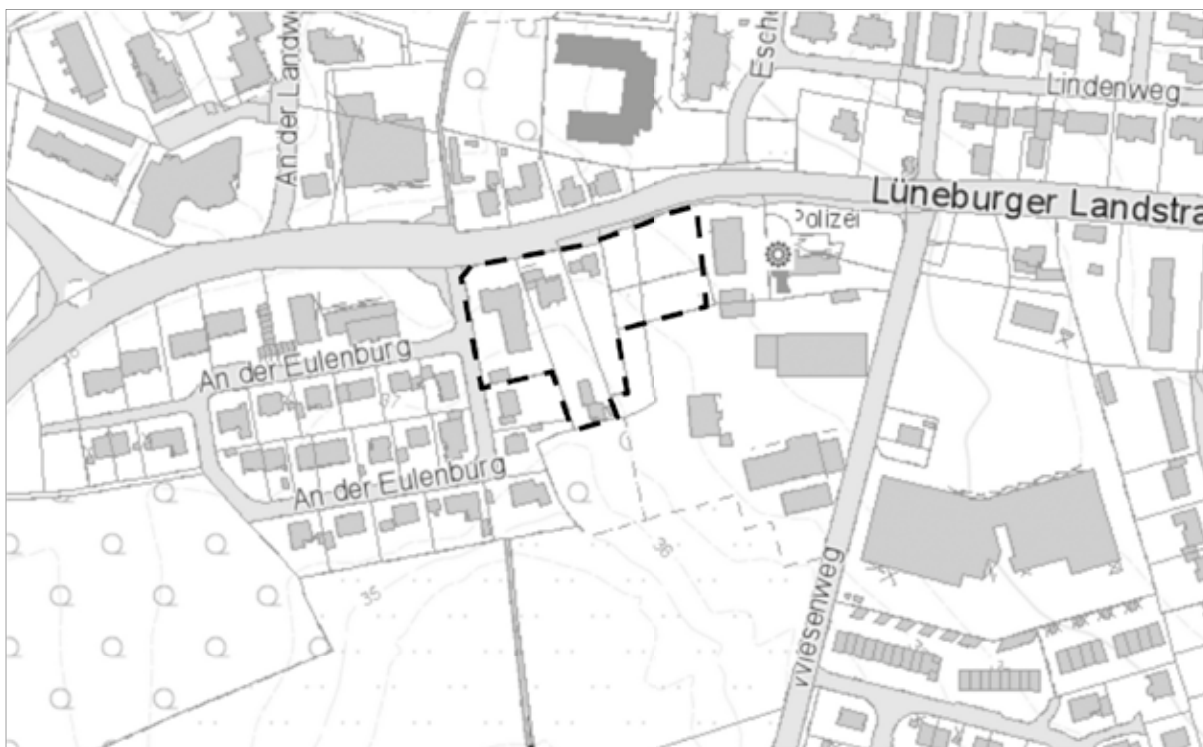
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Ortsmitte V“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 21 „Ortsmitte 3“ und Nr. 6 „An der Eulenburg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Ortsmitte V“ mit örtlicher Bauvorschrift und mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 21 „Ortsmitte 3“ und Nr. 6 „An der Eulenburg“, ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 39 „Ortsmitte V“ mit örtlicher Bauvorschrift



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015
 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

--- Grenze des Plangebietes (genordet, ohne Maßstab)

Reppenstedt, den 12.06.2018

gez. Stille
 Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 18.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.459.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.519.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.345.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.313.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	251.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	677.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	670.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	706.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzaushaltes	3.266.200,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzaushaltes	3.697.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 85.500,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 390.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Embsen, den 18.04.2018

Gemeinde Embsen
Rowohlt
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Embsen, 21409 Embsen, Lindenstraße 2, öffentlich aus.

Embsen, den 28.05.2018

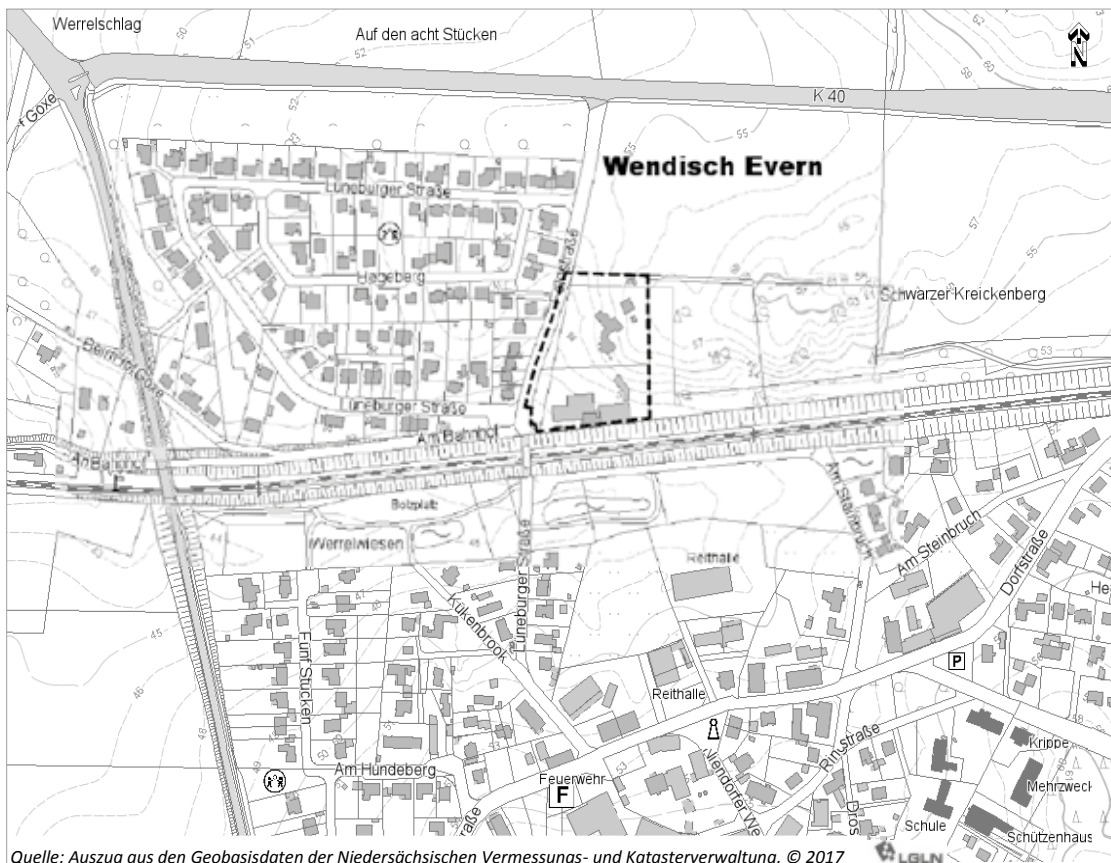
Rowohlt
Gemeindedirektor

**Öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Wendisch Evern
Bebauungsplan Nr. 17 „Feldstraße“**

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Rat der Gemeinde Wendisch Evern hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 17 „Feldstraße“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Feldstraße“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der **Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf** während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung auf die Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung hingewiesen. Diese sind wie folgt geregelt:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wendisch Evern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Feldstraße“ in Kraft.

Barendorf, 12.06.2018

Gemeinde Wendisch Evern

Gez. Dennis Neumann

Gemeindedirektor

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben -Feuerwehrgebührensatzung-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 30.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Scharnebeck wird durch die Feuerwehrsatzung vom 19.04.1995 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischem Gerät in anderen Fällen
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs.1 Kostenersatz nach § 30 Abs.1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Ist eine Leistung in der Satzung bzw. im Kostentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer in der Satzung bzw. Kostentarif enthaltenen vergleichbaren Leistung.

§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 - Haftung

Die Samtgemeinde Scharnebeck haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 - Billigkeitsentscheidungen

- (1) Gebühren, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Samtgemeinde Scharnebeck kann die von ihr festgesetzten Gebühren und Auslagen stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Sie kann die Gebühren und Auslagen ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Scharnebeck außerhalb ihrer Pflichtaufgaben vom 06.11.2002 außer Kraft.

Scharnebeck, den 30.05.2018

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

**Kostentarif der freiwilligen Feuerwehr Scharnebeck
(Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung)**

	Kosten je halbe Stunde in €	Kosten je Stunde in €
Personal		
Feuerwehrmann/-frau	12,50	25,00
Fahrzeuge		
Hilfeleistungsfahrzeug (HLF)	100,00	200,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	100,00	200,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	100,00	200,00
Tanklöschfahrzeug (TLF)	100,00	200,00
Rüstwagen (RW)	100,00	200,00
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	100,00	200,00
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	100,00	200,00
Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	25,00	50,00
Einsatzleitwagen	75,00	150,00
Pkw (Brandmeister vom Dienst/BvD)	25,00	50,00
Pkw-Anhänger	12,50	25,00
Mehrzweckboot inklusive Trailer	37,50	75,00

Sonstiges

Ersatzteile, Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

Bei Einsätzen von mehr als drei Stunden sind entstandene Kosten für Erfrischungen und Verpflegungen zu erstatten.

Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastet worden ist, werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausfall ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Für eine Brandsicherheitswache, einen böswilligen Fehlarman, den Missbrauch von Alarmeinrichtungen und einen Einsatz zur Kleintierrettung werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge erhoben.

Für einen Einsatz aufgrund von Fehlarmanen von Meldeanlagen wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben.

**Bekanntmachung der Gemeinde Echem
Bebauungsplan Nr. 8 „Lange Stücke“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 8 „Lange Stücke“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann

bei der Gemeinde Echem, Bäckerstraße 4, 21379 Echem
während der allgemeinen Sprechzeiten
mittwochs von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr

sowie auf der Internetseite der Gemeinde Echem <http://echem.de> von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Lange Stücken“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde Echem geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

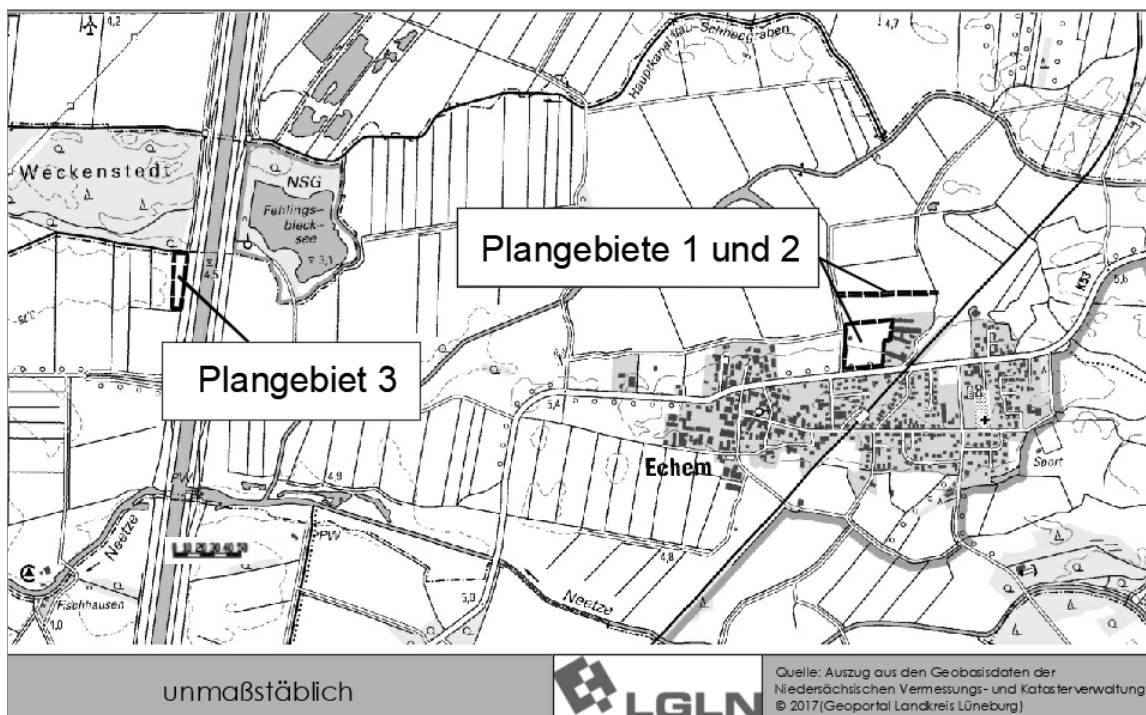
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Lange Stücken“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Lange Stücken“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Echem, den 14.06.2018

gez. Steffen Schmitter
Bürgermeister

